

**Bayerischer Landtag**

2. Legislaturperiode  
Tagung 1952/53

**Beilage 4331**

(Zur Beilage 3859)

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 1. Juli 1953

An den  
Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Landtags  
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1953 (Haushaltsgesetz)

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 9. Februar 1953 Nr. III — 1497 Pe 1, mit dem ich den Entwurf des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1953 zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung übermittelt habe, übersende ich anliegend auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 30. Juni 1953 je eine Ergänzung des Gesetzentwurfs, seiner Begründung und der als 2. Anlage beigegebenen Durchführungsbestimmungen mit der Bitte um Berücksichtigung bei der weiteren Behandlung des Entwurfs.

I. V.

(gez.) Dr. Wilhelm Hoegner,

Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister des Innern

\*

**Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes  
über die Feststellung des Haushaltsplans des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1953 (Haushaltsgesetz)**

Der Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1953 (Haushaltsgesetz) in der Fassung des Ministerratsbeschlusses vom 27. Januar 1953 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 tritt
  - a) an Stelle des Betrages der fortdauernden Ausgaben statt bisher  
2 149 159 100 DM die Zahl 2 148 859 100 DM,
  - b) an Stelle des Betrages der einmaligen Ausgaben statt bisher  
77 337 800 DM die Zahl 77 637 800 DM.
2. § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Kreditemächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die Zuweisungen aus Bundeshaushaltsmitteln, aus Mitteln des Lastenausgleichsfonds und aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die im ao. Haushaltsteil bei Einnahme Kapitel A 13 06 Tit. 91 Ziff. 1—3 veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben. Die Kreditemächtigung erhöht sich ferner um die Darlehensbeträge, die über den im ao. Haushaltsteil bei Einnahme Kapitel A 13 06 Tit. 91 Ziff. 4 bereits veranschlagten Betrag von 4 301 000 DM hinaus der B. Staat für förderungswürdige dringende staatliche Baumaßnahmen erhält sowie um etwa aufkommende Anlehensbeträge, die wegen günstigerer Bedingungen oder längerfristiger Laufzeiten zur Umschuldung bereits bestehender Staatsanlehen verwendet werden.“
3. § 3 erhält als Abs. 4 folgenden Zusatz:  
„(4) Über einmalige und außerordentliche Ausgabemittel, die im Haushaltsplan wegen fehlender Unterlagen als „gesperrt“ bezeichnet sind, darf erst verfügt werden, wenn dem Haushaltsausschuß des Landtages nachgewiesen ist, daß die Voraussetzungen der §§ 13 und 14 RHO. bzw. des § 14 2. DVHL. erfüllt sind.“
4. § 4 erhält als Abs. 3 folgenden Zusatz:  
„(3) Übertragbare Ausgabemittel sind mit anderen Ausgabemitteln deckungsfähig, wenn dies im Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk bestimmt ist (§ 31 Satz 2 RHO.).“

**Ergänzung der Begründung**

1. In der Begründung zu § 2 Abs. 1 Abschn. a Abs. 2 sind hinter dem Wort Bundesregierung die Worte „und des Lastenausgleichsamts für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus“ zu ersetzen durch: „ , des Lastenausgleichsamts und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus, für die Instandsetzung von Wohngebäuden und für sonstige Wohnungsbauzwecke . . .“

2. Der Begründung zu § 2 Abs. 1 Abschn. a Abs. 3 ist anzufügen: Ferner ist beabsichtigt, falls sich die Lage am Kapitalmarkt weiterhin entspannt, bereits bestehende Staatsanleihen umzuschulden, wenn Anlehensbeträge zu günstigeren Bedingungen oder zu längerfristigen Laufzeiten aufgebracht werden können. Um ggf. eine solche Umschuldung durchführen zu können, ist die ausdrückliche Ermächtigung hierzu im Haushaltsgesetz vorgesehen.
3. Der Begründung zu § 3 wird folgender Absatz 2 angefügt: „Die Bestimmung des Abs. 4 ist notwendig geworden, da bei einigen Haushaltsansätzen wegen noch fehlender Unterlagen Sperrvermerke angebracht werden müssen.“
4. Der Begründung zu § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Nach § 31 Satz 2 RHO. bedarf die Bezeichnung übertragbarer Ausgabemittel als deckungsfähig mit anderen Ausgabemitteln der Ausnahmebewilligung durch das Haushaltsgesetz.

Für eine Reihe von übertragbaren Ausgabewilligungen ist die gegenseitige Deckungsfähigkeit durch das veränderte Haushaltsschema dringend notwendig geworden, z. B.:

durch die Trennung der Ansätze von Zuschuß- und Darlehensmitteln auf getrennte Titel, da meist nur von Fall zu Fall entschieden werden kann, in welcher Höhe Zuschüsse benötigt werden und in welcher Höhe auch durch die Gewährung von Darlehen der beabsichtigte Erfolg erzielt werden kann (z. B. Kap. A 08 02 Tit. 971 — Darlehen an die B. Landessiedlung zur Durchführung des landwirtschaftlichen Siedlungswesens nach dem RSG. und HSB. — und Tit. 981 — Zuschuß an die B. Landessiedlung für den gleichen Zweck, Bisher waren diese Ansätze in einem Titel beim ao. Haushalt bei Abschn. c Ziff. 2 vereinigt),

ferner durch die Trennung der Willigungen an die Empfängergruppen und zwar

an Gebietskörperschaften,

an Unternehmen in der Form von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, an deren Kapital oder Gewinn das Land beteiligt ist,

an Unternehmen des privaten Rechts, an deren Kapital oder Gewinn das Land beteiligt ist,

an Sonstige.

Die Aufteilung der für die einzelnen Zwecke vorgesehenen Mittel auf diese Empfängergruppen kann erst auf Grund der Einzelanträge entschieden werden (vergl. z. B. Kap. 03 77 Tit. 970—975, — Zuschüsse zu nichtstaatlichen Wasserbauten, Wirtschaftswegebauten, Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen, und Kap. A 10 02 Tit. 977 — Darlehen für

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge).

Für eine weitere Reihe von übertragbaren Ausgabewilligungen ist die gegenseitige Deckungsfähigkeit aus sachlichen Gründen, wegen des Zusammenhangs der Ausgabezwecke, im Interesse der besseren Bewirtschaftung der Mittel dringend erforderlich, z. B.:

die Aufteilung der Zuschüsse und Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach den Einzelzwecken (Schulhausbauten, Krankenhausbauten, Brückenbauten, sonstige lebenswichtige gemeindliche Einrichtungen; Kap. A 13 03 Tit. 981) ist erst nach Bearbeitung der Einzelfälle auf Grund der Festsetzung der Kontingente für die Regierungsbezirke im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Verteilung auf Vorschlag der Regierungen nach Anhörung der Kommunalausschüsse möglich. Die aufgeteilten Zweckbestimmungen müssen daher als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet werden.

Ferner werden die Erlöse aus der Veräußerung von Forderungen (Kap. A 13 06 Tit. 81) voraussichtlich zum großen Teil in Wertpapieren und Ausgleichsforderungen erbracht. Diese Wertpapiere und Ausgleichsforderungen sind bei Kap. A 13 06 Tit. 997 (4) und 998 (1) als Ausgabe nachzuweisen. Da noch nicht feststeht, in welcher Höhe die Erlöse in Wertpapieren und in Ausgleichsforderungen erbracht werden, müssen die Tit. 997 und 998 als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet werden.

\*

#### **Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1953**

Die Durchführungsbestimmungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1953 in der Fassung des Ministerratsbeschlusses vom 27. Januar 1953 werden wie folgt ergänzt:

Ziffer 4 ist als Absatz 2 anzufügen:

Aus den Mitteln des Ansatzes Titel 299 (vermischte Verwaltungsausgaben) sind für das Rechnungsjahr 1953 in Anwendung der Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 15. Februar 1953 Nr. 7216 — Ce XII 199 a 1 (Bayer. St. Anz. Nr. 7) auch die Ausgaben für die im Falle des Unterliegens dem unparteiischen Vorsitzenden der Eingruppierungsausschüsse zu zahlenden Pauschalvergütungen und Reisekostenvergütungen nach Maßgabe des Abschn. C Nr. 6 der Zusatzvereinbarung zum Vollzug des § 11 der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 28. Februar 1951 zu bestreiten.